

hier finden wir also neben der christlichen Form der Eidesleistung auf die Reliquien die offenbar altfriesische des Schwurs 'in vestimento vel pecunia' für einen minder wichtigen Eid erhalten. Vergegenwärtigen wir uns nun, dass cap. 8 der lex Sax. die Form für einen Eineid bestimmt, durch den man sich vom Verdachte eines nur versuchten Ueberfalls, des geringsten aller Delicte, reinigen kann, dass es sich mithin hier auch um eine minder wichtige Sache und deshalb auch um einen minder feierlichen Eid handelt, so scheinen jene Analogien doch die Vermuthung zu bestätigen, dass auch hier die heidnische Form als die besondere der christlichen als der allgemeinen gegenübergestellt wird. So ist die Bestimmung des cap. 8 von Richthofen wie Brunner gedeutet¹ und diese Deutung scheint uns nach dem Gesagten richtig zu sein. Brunner übersieht nur, dass sich mit dieser Annahme die oft wiederholte Behauptung nicht vereinigen lässt, der erste Theil der lex Sax. sei von jeglichen Spuren der fränkischen Herrschaft frei. Setzt die lex wirklich für alle in ihrem ersten Theil angeordneten Reinigungseide die christliche Form voraus, so begegnen wir dem Frankenthum ja in der Mehrzahl der cap. jenes ersten Abschnitts; und so lassen sich mit dem ersten Abschnitt auch cap. 21 und 22 der lex vereinigen, welche die Strafe für den in der Kirche geleisteten falschen Eid bestimmen.

Mit Recht hat ferner Waitz gegen die vorfränkische Entstehung des ersten Abschnitts dessen lateinische Sprache hervorgehoben². Dieses Moment, dass die Sachsen vor Karl dem Grossen ihr Recht doch nicht in lateinischer Sprache aufgezeichnet hätten, ja bei der Abgeschlossenheit und Rückständigkeit ihrer Kultur gar nicht hätten aufzeichnen können, spricht so entschieden gegen die frühere Abfassung jenes Abschnitts, dass, wer doch an dieser Behauptung festhalten wollte, in dem uns heute vorliegenden lateinischen Texte schon eine zu karolingischer Zeit in Zusammenhang mit der Redaction des angeblich zweiten Theiles erfolgte Uebersetzung sehen müsste.

Einen fernerer Grund für seine Theilung der lex findet Boretius darin, dass dieselbe, wäre sie wirklich einheitlich, durch die Bestimmungen über die Verletzung von

1) Vgl. Richthofen MG. LL. V, p. 50, wo derselbe seine Annahme mit den oben erwähnten Stellen aus dem langob. u. fries. Recht begründet. Brunner a. a. O. Bd. II, S. 428; Bd. I, S. 347 Anm. 10. 2) Waitz a. a. O. Bd. III 2. Aufl., S. 157 Anm. 1.